

Richtlinien für Gewährung von Zuschüssen aus dem Sonderbudget Soziales in der Stadt Wesseling

1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Wesseling fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus dem Sonderbudget Soziales Freizeitmaßnahmen und Projekte von Vereinen, Gruppen oder auch Einzelpersonen, die sich im karitativen und sozialen Bereich engagieren. Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, langfristig zu verbessern.
- 1.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn vom Antragsteller
 - alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere genutzt werden,
 - eine angemessene Eigenleistung des Vereins erbracht wird.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten - soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen - für alle Vereine im Stadtgebiet Wesseling, die mehr als 50 % Wesseling als Mitglieder haben.
- 1.4 Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte von bundes- oder landesweit tätigen Sozialverbänden, da die Sozialverbände über andere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.
- 1.5 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wesseling. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- 1.6 Bei Vereinen ist antragsberechtigt der Vereinsvorstand im Sinne des BGB.

2 Verfahren

- 2.1 Alle Anträge auf Förderung nach diesen Richtlinien sind schriftlich so rechtzeitig beim Bereich für Soziale Hilfen und Wohnungswesen zu stellen, dass sie noch vor Durchführung der zu fördernden Maßnahmen vom Ausschuss für Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren beraten werden können. Den Anträgen muss ein detaillierter Kostenvoranschlag beiliegen, aus dem die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter erkennbar sind. Antragsschluss für das laufende Haushaltsjahr ist jeweils der letzte Ferientag der Sommerferien. Über die eingegangenen Anträge entscheidet jeweils der nächstfolgende Ausschuss.
- 2.2 Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.
- 2.3 Bewilligte Zuschüsse dürfen nur für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt Wesseling festgesetzten Termin schriftlich mit Kopien aller Belege vorzulegen, in dem die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Er erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass die Stadt Wesseling in die Kassenführung Einsicht nehmen und sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle überzeugen darf.

Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

3 Förderung von Veranstaltungen

Die Stadt Wesseling fördert die Ausrichtung und Durchführung außergewöhnlicher Veranstaltungen in Wesseling:

- a) durch organisatorische Hilfe im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt,
- b) durch Überlassung von Räumlichkeiten,
- c) für förderbare, außergewöhnliche und in der Vorbereitung mit großem ehrenamtlichen Aufwand verbundene Veranstaltungen in Wesseling, kann darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen, auch ohne Prüfung einer Einnahme- und Ausgabenkalkulation durch den Ausschuss für

Familie, Soziales, Gesundheit und Senioren ein Veranstaltungskostenzuschuss in Höhe von bis zu 250 Euro gewährt werden.

Die Veranstaltungen können je nach Notwendigkeit durch einzelne oder mehrere der vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden.

4 Projektförderung

Projekte, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern mit dem Ziel, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, Kindern und Jugendlichen oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten langfristig verbessern, können gesondert gefördert werden.

Zum Beispiel sind dies:

- Projekte zur Förderung und Erhaltung der Selbstständigkeit von Senioren und Behinderten
- generationsübergreifende Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders
- Maßnahmen zur Integration oder Inklusion

Dem Antrag sind hinzuzufügen:

- Projektbeschreibung
- Einnahmen- u. Ausgabenaufstellung (z.B. Eintrittsgelder, Startgelder, Förderung Dritter, Teilnahmegebühren)
- Eigenleistung des Projektbetreibers

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Grundlage der Entscheidung ist das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte Antragsformular.

5 Ferien- und Freizeitmaßnahmen

- 5.1 a) Es werden nur Teilnehmer mit Wohnsitz Wesseling gefördert
b) Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden An- und Abreisetag als ein Tag berechnet
c) Bei mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen muss der Antragsteller nachweisen bzw. vorlegen: Ort der Maßnahme, Teilnehmerliste, Übernachtungskostenbelege

5.2 Die Höhe der Förderung wird wie folgt festgelegt:

- a) Eintägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen:
Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 5 €
- b) Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen:
Tagessatz für einen Teilnehmer aus Wesseling = 10 €

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 19.06.2019 in Kraft.